

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Berliner Wasserbetriebe

Anschrift: Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements lag seit 01.2023 beim Menschenrechtskomitee der BWB (Berliner Wasserbetriebe, Anstalt öffentlichen Rechts) unter Koordination der CCO, Kerstin Euhus.

Der CCO wurde in 02.2023 die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten in Personalunion vom Vorstand übertragen.

Nach ruhestandsbedingtem Ausscheiden der CCO übernahm Dr. Sara Sarfaras-Rödler, Leiterin Corporate Governance der BWB, ab 08.2023 in Personalunion die Aufgaben der Menschenrechtsbeauftragten der BWB.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich fand erstmals 2023 für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 statt.

Die Risikoanalyse für unmittelbare Lieferanten wurde erstmalig im Jahr 2022 und damit bereits vor In-Kraft-Treten des LkSG in Zusammenarbeit mit einem externen Beratungsunternehmen erarbeitet und durchgeführt. Die Risikoanalyse für 2023 basiert auf der Systematik aus dem Vorjahr und den Daten vom 01.01.2023 – 31.12.2023.

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) und ihre verbundenen Unternehmen führen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, als auch anlassbezogen, LkSG Risikoanalysen durch, um mögliche Verletzungen der im LkSG aufgeführten Pflichten zu bewerten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich ist ein erster Basisbaustein für das Risikomanagement, der dem Erkennen und Bewerten von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß LkSG dient.

Die Bewertung erfolgte nach der Maßgabe, dass aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die entsprechenden Pflichten droht. Die ermittelten Risiken wurden ggf. angemessen gewichtet und priorisiert.

Zur Bewertung der menschenrechtsbezogenen Risiken wurde die Risikoanalyse und -bewertung insbesondere durch die Personalbereiche und die Umweltbereiche auf der Basis etablierter Prozesse, Maßnahmen und der in diesen Bereichen vorhandenen Fachexpertise durchgeführt. Ergänzt wurden diese Analysen durch Angaben der für Arbeitssicherheit und Recht zuständigen Fachbereiche. Zur Bewertung hinzugezogen wurden u. a. die geltenden Tarif- und Dienstvereinbarungen, Verfahrensanweisungen (Richtlinien), Personalprozesse wie z. B. zum Recruiting oder Anforderungen an Arbeitsschutzmanagementsysteme nach ISO 45001.

Zur Bewertung umweltbezogener Risiken wurden u.a. Maßnahmen zum Umweltschutz berücksichtigt. Dazu gehören unternehmensspezifische Anweisungen und Regelungen als auch Erkenntnisse aus internen und externen Audits, z.B. nach ISO 14001 Umweltmanagementsystem.

Ergänzt wurden diese Analysen um Themenschwerpunkte aus eingegangenen Beschwerden zum LkSG. Im Berichtszeitraum gingen keine ein.

Basierend auf den Risikoeinschätzungen der zuständigen Fachbereiche und unter Berücksichtigung vorhandener Prozesse und implementierter Maßnahmen erfolgte im Gesamtergebnis eine

Bewertung der Risiken in den Kategorien „gering“, „mittel“, „hoch“ oder „sehr hoch“.

Alle potenziellen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sind als „gering“ bewertet worden.

Regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten ist ein weiterer Basisbaustein für das Risikomanagement nach dem LkSG und bestand aus einem vierstufigen Verfahren, dessen Stufen methodisch und konzeptionell aufeinander aufbauen. Sie ermöglichte eine transparente Analyse von Risiken innerhalb der Lieferkette, von der Makro-Ebene der Cluster-Risiken bis zur Mikro-Ebene der einzelnen Lieferanten.

1. Stufe:

- Die eingekauften Warengruppen wurden in thematisch bzw. inhaltlich zusammengehörige Cluster zusammengefasst. Für jedes Warengruppencluster wurden die spezifischen Cluster-Risiken auf Basis marktgängiger Datenbanken wie z.B. des „CSR Risiko Check“ der Stiftung MVO Nederland identifiziert (diese Datenbank wurde u.a. durch das BAFA als relevante Referenz definiert).
- Die Cluster-Risiken wurden im nächsten Schritt unterteilt in jene, die in allen Clustern vorkommen und in solche, die individuell bzw. in vereinzelt Clustern vorkommen.
- Danach wurden die Cluster-Risiken den im LkSG definierten Menschenrechts- und Umweltrisiken zugeordnet und mit einem Risikoscore-Wert versehen. Dieser Wert gibt Aufschluss über Schwere und Wahrscheinlichkeit des Risikos. Für die Auswertung der Cluster-Risiken wurde zusätzlich die Anzahl der Risiken in einem Cluster mit einem Zuschlag berücksichtigt.
- Berücksichtigung länderspezifische Gegebenheiten: hierfür wurden neben der Identifikation cluster-relevanter Risiken maßgebliche Indizes zu Menschenrechten und Umwelt hinzugezogen. Wichtige Kriterien bei der Auswahl waren die Länderabdeckung, Risikoabdeckung und Datenaktualität. Hierbei wurde insbesondere auf die Indizes des Global Rights Index und des Human Development Index zurückgegriffen, wie vom BAFA empfohlen.

2. Stufe:

Um wesentliche Cluster und Lieferantenverbindungen zu identifizieren, wurden die Einkaufsvolumina der Lieferanten ergänzt. Damit konnte das Cluster-Risiko mit dem Risiko, welches sich aus der Höhe des jeweiligen Beschaffungsvolumens ergibt, kombiniert werden.

3. Stufe:

Hier erfolgte die Analyse von spezifischen Lieferanten hinsichtlich der Art der Geschäftsbeziehung und des Verursachungsbeitrages. Im Ergebnis wurde der finale Risikoscore der Lieferanten

berechnet.

Die verbliebenen Lieferanten wurden in Produzenten und Händler unterteilt. Es erfolgte eine Risikoevaluation nach bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen aus den durchgeführten Vergabeverfahren (Erklärungen zu Mindestlohn, ILO-Kernarbeitsnormen, Einhaltung Arbeitsschutz, Frauenförderung, Kontrolle BerlAVG), nach vorhandenen Kenntnissen zum Lieferanten und zum Produkt.

4. Stufe

Vier Lieferanten verblieben in der Risikobetrachtung. Für diese wurde ergänzend eine Prüfung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken anhand von Unternehmensunterlagen vorgenommen.

Im Gesamtergebnis wurden alle potenziellen Risiken der unmittelbaren Lieferanten als „gering“ bewertet, so dass keine weiteren Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mittelbare Lieferanten: diese werden nur betrachtet, wenn ein LkSG Verstoß seitens der unmittelbaren Lieferanten zur Kenntnis gekommen wäre. Dies war für den betrachteten Zeitraum nicht der Fall.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die BWB und ihre verbundenen Unternehmen kommen den Sorgfaltspflichten gem. LkSG nach und stellen auf dieser Basis sicher, dass Verletzungen des LkSG im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

So wurde ein Risikomanagement eingerichtet, anhand dessen regelmäßige, vorab beschriebene, Risikoanalysen durchgeführt werden, um mögliche Verletzungen von Pflichten gem. LkSG fest zu stellen. Die BWB haben zudem mit der Benennung der Menschenrechtsbeauftragten eine betriebsinterne Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements definiert. Die Menschenrechtsbeauftragte wird in ihrer Arbeit vom durch unternehmensinterne Fachbereiche besetzten Menschenrechtskomitee unterstützt, um den Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Das eingerichtete Beschwerdeverfahren ermöglicht es Beschäftigten und externen Dritten auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen entsprechender Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist klar und verständlich (u.a. in betriebsinternen Medien und der Internetseite der BWB) kommuniziert. Beschäftigte und / oder externe Dritte wie z.B. mittelbare und unmittelbare Lieferanten können darauf zugreifen. Das Beschwerdeverfahren ist an das Hinweisgebersystem des Compliance Managementsystems angebunden. Beschwerden können postalisch, telefonisch oder per E-Mail eingereicht oder auch persönlich an die Menschenrechtsbeauftragte der BWB gerichtet werden. Daneben ist die Einreichung von Beschwerden über die externe Ombudsperson der BWB möglich.

Eingehende Beschwerden werden geprüft und ggf. im Menschenrechtskomitee der BWB verifiziert. Wird darauf basierend ein Risiko festgestellt, werden angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen.

Als bereits existierende Präventionsmaßnahme haben die BWB gem. LkSG Vorgaben eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte veröffentlicht. Auch hier werden die Wege zur Einreichung von Beschwerden nach dem LkSG benannt.

Sollte es potenzielle ad-hoc LkSG Risiken im eigenen Geschäftsbereich geben, werden diese umgehend durch die Menschenrechtsbeauftragte und ggf. in Zusammenarbeit mit relevanten Fachbereichen geprüft. Sofern notwendig, werden weitere Schritte eingeleitet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die vorab beschriebenen Maßnahmen greifen auch für unmittelbare Zulieferer.

Ergänzend werden diese durch den "Verhaltenskodex für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion" auf die Einhaltung des LkSG verpflichtet. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion weist ebenfalls auf das Beschwerdeverfahren hin.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Das Beschwerdeverfahren ist für mittelbare Zulieferer zugänglich.